

Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brand-
schutzgesetz) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 6. Dezember 2018 folgende Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr erlassen:

§ 1 Gebühren- und kostenfreie Dienstleistungen

Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Osterrönfeld, im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet, sind vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 2 und 5 dieser Satzung im Rahmen der nachfolgend genannten Pflichtaufgaben gebührenfrei:

1. Bekämpfung von Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen,
2. Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (technische Hilfe),
4. Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
5. Mitwirkung im Katastrophenschutz,
6. gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes,
7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

§ 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Die Gemeinde Osterrönfeld erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen Gebühren, soweit nicht nach § 1 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Unbeschadet des § 1 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schäden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,

4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist und
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
- gebührenpflichtig.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber,
2. die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
3. die in den Fällen des § 29 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 BrSchG verantwortlichen Personen,
4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die jeweilige Veranstalterin bzw. der jeweilige Veranstalter,
5. in den Fällen gemeindeübergreifender Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen die Betreiberin oder der Betreiber der Brandmeldeanlage.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:

1. Gebühren für Personal

1.1 bei Einsätzen, je Einsatzkraft 25,39 EUR/Std.

2. Gebühren für Fahrzeuge und Gerät

2.1 Einsatzleitwagen (ELW), amtl. Kennzeichen RD-FO 108	21,45 EUR/Std.
2.2 Löschfahrzeug (LF 20/16), amtl. Kennzeichen RD-FO 106	74,05 EUR/Std.
2.3 Löschfahrzeug (LF 20/16), amtl. Kennzeichen RD-FO 107	46,07 EUR/Std.

- (2) Feuersicherheitswachen werden im Grundsatz nach den in Abs. 1 genannten Stundensätzen abgerechnet. Bei Wachzeiten über fünf Stunden Dauer kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden. Dieser darf jedoch nicht weniger als 50 % der nach Abs. 1 errechneten Gebühr betragen.
- (3) Die Feuerwehr und ihre Ausrüstung ist laufend dem technischen Fortschritt anzupassen. Aus diesem Grunde können neu angeschaffte Ausrüstungsgegenstände bzw. Fahrzeuge im Einzelfall noch nicht im Gebührentarif erfasst sein. Sofern diese Ausrüstung/diese Fahrzeuge bei kostenpflichtigen Einsätzen beteiligt sind, kann hierfür eine Gebühr für vergleichbare Leistungen aus dem Gebührentarif festgesetzt werden.

§ 5 Erstattung von Auslagen

- (1) Für Einsätze und Leistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung kann neben der geforderten Gebühr die Erstattung der erbrachten Auslagen von der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner verlangt werden.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 1. Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die im Einsatz verwendet worden sind (z.B. Prüfröhrchen, Ölbindemittel, unbrauchbar gewordene Ausrüstung, beschädigte Geräte oder Fahrzeuge),
 2. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 4. Kosten der Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien, unbrauchbar gewordener Kleidung oder Ausrüstung und anderer verbrauchbarer Stoffe,
 5. Kosten für Leistungen Dritter.
- (3) Bei Einsätzen im Rahmen gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden außerhalb einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Feuerwehr sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern diese einen Betrag von 35,00 EUR übersteigen. Gleiches gilt für gemeindeübergreifende Hilfe bei anderen Einsätzen außerhalb des Einsatzgebietes.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

- (1) Der Berechnung der in § 4 dieser Satzung aufgeführten Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. die Einsatzzeit,

(Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät von der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. zur Einsatzzeit hinzugerechnet),

2. die jeweils eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Ausrüstung,
 3. die jeweils eingesetzten Einsatzkräfte.
- (2) Die erste angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet, sofern keine Pauschale erhoben wird. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten Einsatzzeit als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten Einsatzzeit als volle Stunde berechnet.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Die Gebührenschuld entsteht auch dann, wenn die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, die Leistung jedoch unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Gleiches gilt, wenn ein Auftraggeber auf die Leistungen der Feuerwehr verzichtet, nachdem diese bereits ausgerückt ist.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

Von der Erhebung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,

2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
3. der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9 Haftung

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Osterrönnfeld als Träger der Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gemeinde Osterrönnfeld haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen verursacht werden. Die oder der Betroffene hat die Gemeinde Osterrönnfeld von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher einsatzbedingter Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen der Gebühren- oder Kostenschuldnerin bzw. dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn sie oder ihn, ihre oder seine Angehörigen oder die von ihr oder ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Osterrönfeld über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. November 1998 außer Kraft.

Osterrönfeld, den

(Hans-Georg Volquardts)
Bürgermeister